

Drucksache Nr.: 337/2014

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83/4;wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	25.11.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	18.12.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.1998**

wird zugestimmt.

Begründung:

Seit dem Jahr 1999 wurden die Abfallgebühren von 10,80 € (Mindestgebühr) auf 6,60 €, Stand Januar 2006, gesenkt. (Anlage 2)
Ermöglicht wurde dies überwiegend durch die kontinuierliche Steigerung der Wertstoff Erlöse im Bereich Altpapier und Elektroschrott. Aber auch die Modifizierungen in der Logistik der Abfallerfassung (Gefäß- und Abfuhrhythmusumstellung im Jahr 2006) und die von Seiten der GML berechneten stabilen Beseitigungskosten trugen dazu bei.

Bereits im Wirtschaftsjahr 2012 wurde jedoch im Betriebszweig Abfallentsorgung ein Negativergebnis in Höhe von -51.000 € erzielt. Im Jahr 2013 hat sich das Ergebnis auf – 262.000 € verschlechtert. Für das laufende Jahr ist ein Minus von – 265.000 € eingeplant. In der Summe ergibt sich ein Verlust von 580.000,-- Euro.

Die wesentlichen Gründe sind:

- Seit dem Jahr 1994 sind die Preise um 37,72 % gestiegen.
- Der Verfall der Papiererlöse, der Papierpreis je Gewichtstonne entwickelte sich von Ø 57,34 € im Jahr 2007 über Ø 82,63 € im Jahr 2011 auf jetzt Ø 51,38 €. Bedingt durch die Neuvergabe der Papiererfassung und Verwertung ist zwar ein Papiererlös von 84,50 €/t für das Jahr 2015 zu erwarten, aber auch die Sammlungs- und Sackgestellungskosten sind von aktuell 39,00 €/ (incl. MwSt) auf 88,60 €/t (incl. MwSt) gestiegen.
Ein das Gebührensystem stützender Gewinn aus dem Papiererlös ist auf Dauer nicht mehr zu erwarten.
- Neben dem Wegfall der Papiererlöse, können auch die Pachterlöse aus der Grundstücksüberlassung im Maifischgraben (Baustoffaufbereitung) nicht mehr zur Kostendeckung im Gebührenhaushalt herangezogen werden, weil diese vollständig für gebührenfremde Zwecke (u.a. Windsack mit rund 80.000,-- €/Jahr, Grundwasserüberwachung, Sanierung der Deponie) benötigt werden.
- Im Jahr 2015 sind wegen der Einführung der Biotonne im Jahr 2016 bereits Kosten für zusätzliches Personal, Fahrzeuge, Gefäßbeschaffung/-umstellung und ein erhöhter Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit einzuplanen.
- Bedingt durch die zu erwartenden Steigerungen im Bereich der Selbstanlieferer, resultierend aus dem Wegfall der Sperrabfallsammlung, sowie aus Sicherheitsaspekten ist es angedacht, im Jahr 2015 den Betriebsablauf auf dem hiesigen Wertstoffhof durch bauliche Maßnahmen zu ertüchtigen. Hierfür sind Mittel für die Planung und den Bau im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Die vorgenannten Gründe machen es notwendig, die Gebühren, wie auf der in Anlage beigefügten „Änderung der Abfallgebührensatzung“ genannten Beträge, anzuheben.

Gegenüberstellung der Gebühren alt und neu:

Bei „zweiwöchentlicher Entleerung“ für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter	Alt	Neu
- Eigenkompostierer 40	5,30 EUR,	6,60 EUR,
- 60	6,60 EUR,	8,20 EUR,
- 80	8,80 EUR,	11,00 EUR,
- 120	12,40 EUR,	16,10 EUR,
- 180	18,60 EUR,	24,10 EUR,
- 240	24,00 EUR,	31,60 EUR,
- 770	82,00 EUR,	98,20 EUR,
- 1.100	117,00 EUR,	142,70 EUR.

Bei „wöchentlicher Entleerung“ beträgt die Monatsgebühr für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	48,00 EUR,	63,20 EUR,
- 770	164,00 EUR,	196,40 EUR,
- 1.100	234,00 EUR,	285,40 EUR.

Bei „zweimaliger wöchentlicher“ Entleerung beträgt die Monatsgebühr für Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

- 240	96,00 EUR,	126,40 EUR,
- 770	328,00 EUR,	392,80 EUR,
- 1.100	468,00 EUR,	570,80 EUR,

§ 4 Abs. 4 Abfallgebührensatzung kann entfallen:

Auf Basis des § 10 Abs. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung, ermäßigt sich für Eigenkompostierer die Gebühr für ein 40-Liter-Abfallgefäß auf 5,30 EUR pro Monat bei einer vierzehntägigen Abfuhr. Die gleiche Gebühr gilt auch für jeden Teilnehmer bei Benutzung einer Nachbarschaftstonne gemäß § 14 Abs. 5 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung. Voraussetzung ist, dass für jeden Haushaltsangehörigen ein Mindestkompostvolumen von 50 Liter pro Person auf eigenem oder fremdem Grundstück innerhalb des Stadtgebietes bereitgestellt wird. Die Anträge sind beim Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße erhältlich.

Begründung:

In der oben genannten Aufstellung ist der Eigenkompostierer 40 l bereits eingearbeitet. Weiterhin ist in § 10 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Eigenkompostierer bereits geregelt.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. November 2014

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2014

Oberbürgermeister